



MARBURG

Die Universitätsstadt



Merkblatt zur Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003, in der derzeit gültigen Fassung

Alle Bundesländer haben Gesetze bzw. Verordnungen zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren erlassen. Da die Gefahrenabwehr in die Kompetenz der Länder fällt, sind die Regelungen der Bundesländer unterschiedlich.

Oberster Grundsatz der in Hessen geltenden HundeVO ist:

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Bei den folgenden Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden wird nach der Verordnung eine Gefährlichkeit vermutet:

1. **Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier**
2. **American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier**
3. **Staffordshire-Bullterrier**
4. **Bullterrier**
5. **American Bulldog**
6. **Dogo Argentino**
7. **Kangal (Karabash)**
8. **Kaukasischer Owtscharka**
9. **Rottweiler**



Gefährlich sind nach der Verordnung auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Erhält ein Halter/eine Halterin Kenntnis davon, dass es sich bei seinem/ihrem Hund um einen gefährlichen Hund nach der HundeVO handeln könnte, hat er/sie der örtlichen Ordnungsbehörde dies unverzüglich anzuzeigen.

Einen gefährlichen Hund darf nur halten, wenn eine Erlaubnis durch die Stadt Marburg, FD Gefahrenabwehr und Gewerbe, erteilt worden ist (§ 1 Abs. 3 HundeVO).

Wer einen gefährlichen Hund ohne behördliche Erlaubnis hält, muss mit der Sicherstellung des Tieres rechnen.

...

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn die Halterin/oder der Halter

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- zuverlässig ist (polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate)
- sachkundig ist (Sachkundebescheinigung)
- eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als 6 Monate zurückliegt (Wesens-test),
- nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und damit von dem Tier kein Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
- nachweist, dass der Hund mit einem elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet ist (Chipsetzung erfolgt durch Tierarzt)
- nachweist, dass für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung über mind. 500.000 Euro abgeschlossen ist und
- nachweist, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Die Verpflichtung, die o. g. Feststellungen und Begutachtungen zuzulassen und alle dafür notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, ergibt sich aus § 15 HundeVO.

Der Nachweis der Sachkunde und die Wesensprüfung sind erst vorzunehmen, wenn der Hund 15 Monate alt ist, soweit er nicht vorher auffällig geworden ist.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

Den entsprechenden Antrag für die Erteilung der Erlaubnis finden Sie unter <https://www.marburg.de/buergerservice/dienstleistungen/gefaehrliche-hunde-900000076-0.html?my-Medium=1&auswahl=0>

Dieser ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den FD Gefahrenabwehr und Gewerbe, Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg, zu senden.

Die weiteren erforderlichen Unterlagen für die Erlaubniserteilung sollten innerhalb von 4 Wochen dem FD Gefahrenabwehr und Gewerbe vorliegen.

Mehr Informationen über die in Hessen geltende HundeVO, den Ablauf von Wesens- und Sachkundeprüfungen sowie die Liste der zugelassenen Gutachter sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/ Gefahrenabwehr/hundeverordnung> zu finden.

Verstöße gegen die HundeVO können eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den

Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe
Schubertstraße 8 B, 35043 Marburg

☎: 0 64 21 / 201 - 3212

☎: 0 64 21 / 201 - 1593

Mail: gewerbe@marburg-stadt.de

